

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission — Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon: Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“

(2007/C 57/08)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission zu der „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon — Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ (KOM(2006) 177 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. April 2006, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme dazu zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 13. Juni 2006, die Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf Artikel 16 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bezüglich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sowie auf die Artikel 2, 5, 73, 81, 86, 87, 88 und 295 des EG-Vertrags;

gestützt auf Artikel 36 der Europäischen Charta der Grundrechte bezüglich des Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse;

gestützt auf Artikel III-122 des Vertrags über eine Verfassung für Europa, der von den Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (CdR 149/2003 fin) ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zu den „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“ (CdR 470/2000 fin) ⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden“ sowie zu dem „Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen“ und dem „Entwurf für einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden“ (CdR 155/2004 fin) ⁽³⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ (CdR 154/2004 fin) ⁽⁴⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Grünbuch zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen“ (CdR 239/2004 fin) ⁽⁵⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ (CdR 327/2004) ⁽⁶⁾;

gestützt auf den von der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik am 20. Oktober 2006 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 181/2006 rev. 1) (Berichterstatter: Herr DESTANS, Präsident des Generalrats des Departements Eure (FR/SPE));

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse sind — trotz unterschiedlicher Organisationsgrundsätze in den einzelnen Mitgliedstaaten — eine tragende Säule des europäischen Sozialmodells ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 23.3.2004.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 22.1.2002.

⁽³⁾ ABl. C 43 vom 18.2.2005.

⁽⁴⁾ ABl. C 43 vom 18.2.2005.

⁽⁵⁾ ABl. C 71 vom 22.3.2005.

⁽⁶⁾ ABl. C 164 vom 5.7.2005.

⁽⁷⁾ Siehe Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments vom 13.7.2006 „Ein europäisches Sozialmodell für die Zukunft“, ins-besondere die Ziffern 23 und 24.

- 2) Aus diesem Grund ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene einen stabilen und klaren Rechtsrahmen für die Entwicklung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu schaffen, wobei die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und insbesondere die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Festlegung der Aufgaben, der Organisation und der Finanzierung dieser Dienste zu achten sind.
- 3) Da das Management von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in erster Linie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Akteuren der Solidarität im unmittelbaren Lebensumfeld der Bürger obliegt, muss in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf das Prinzip der lokalen Selbstverwaltung sowie auf das Recht der Mitgliedstaaten hingewiesen werden, die Aufgaben und die Organisationsgrundsätze von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse eigenständig zu definieren.
- 4) Ferner ist zu betonen, dass Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ein fester Bestandteil der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind und ihnen daher eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Solidarität und dem Schutz des menschlichen Miteinanders und des sozialen Gefüges in der gesamten Europäischen Union zukommt.
- 5) Darüber hinaus muss auf Artikel 16 EG-Vertrag verwiesen werden, in dem insbesondere die Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse *„bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts“* hervorgehoben wird. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ist daher als ein Grundrecht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, das in Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, anzuerkennen und zu gewährleisten.
- 6) Überdies sind Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ebenso wie die anderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse effiziente Instrumente zur Umsetzung der Lissabon-Strategie, die zur Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinden und Regionen der EU beitragen.
- 7) Um die Besonderheiten der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse klarer darstellen zu können, ist außerdem eine schärfere Abgrenzung der Begriffe „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ und „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ erforderlich.
- 8) Bei dieser Begriffsabgrenzung geht es insbesondere darum, die rechtlichen Konsequenzen dieser Unterscheidung aufzuzeigen und den lokalen Akteuren die bestmögliche rechtliche und finanzielle Sicherheit bezüglich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu geben und ihnen mehr Spielraum einzuräumen. Dabei geht es auch darum, der Europäischen Union mehr Raum für die Stärkung der Aufgaben lokaler Akteure im Bereich der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu geben.
- 9) In diesem Sinne sollte sich die Kommission darum bemühen, das positive Recht betreffend die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu unterstützen, um größere Klarheit in Bezug auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu schaffen und Unsicherheit in Bezug auf die geltenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu vermeiden.
- 10) Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Regelung, die die Europäische Union für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse findet, in Einklang mit dem Standpunkt steht, den sie im Rahmen der Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation WTO, insbesondere der GATS-Verhandlungen über den Bereich Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, vertritt bzw. vertreten wird.

verabschiedete auf seiner 67. Plenartagung am 6./7. Dezember 2006 (Sitzung vom 6. Dezember) folgende Stellungnahme:

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1 **begrüßt** die vorliegende Mitteilung der Kommission, mit der sie an das Weißbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse anschließt, in dem die Entwicklung eines systematischeren Ansatzes angekündigt worden war, *„um den Besonderheiten von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse Rechnung tragen zu können und den Rahmen genau zu umreißen, in dem diese Dienste funktionieren [...] können“*;

1.2 **befürwortet** die Einbettung dieser Initiative in die Umsetzung der Lissabon-Ziele und der Sozialpolitischen Agenda, insofern als Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ebenso wie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht nur die gesellschaftliche Solidarität und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken,

sondern auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im Nahbereich beitragen können und tragende Säulen des europäischen Sozialmodells sowie der einzelstaatlichen Systeme zur sozialen Sicherung und Eingliederung sind;

1.3 **begrüßt**, dass die Kommission in ihrer Mitteilung die Gemeinwohlorientierung von Sozialdienstleistungen anerkennt. In der Tat sind diese grundlegenden und lebenswichtigen Dienstleistungen, die entweder von den lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften selbst oder von damit beauftragten geeigneten Akteuren erbracht werden, von besonderer Bedeutung für den sozialen Schutz und die gesellschaftliche Solidarität. Sie unterliegen somit der Regelung durch die Mitgliedstaaten gemäß den Zielen der Bereiche der Sozialpolitik, für die sie zuständig sind. Grundsätzlich gilt diesbezüglich die in Artikel 16 sowie Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag festgeschriebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den ihnen übertragenen Aufgaben nachzukommen;

1.4 **vertritt die Auffassung**, dass Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht als nebensächliche Kategorie von Dienstleistungen für die Bevölkerung abgetan werden dürfen; vielmehr können sie zur Gewährleistung eines universalen Zugangs zu hochwertigen Sozialdienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger dienen;

1.5 **weist darauf hin**, dass die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse der Wahrnehmung sozialpolitischer Aufgaben dienen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehören, wie den Sozialschutz und die Erfüllung sozialer Grundbedürfnisse, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Pflege und Betreuung von alten Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, allgemeine Bildung, berufliche Bildung und Beschäftigung, sowie die solidarische Unterstützung schutz- und hilfsbedürftiger Menschen, die auf die Sozialdienstleistungen angewiesen sind;

1.6 **weist ferner darauf hin**, dass die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ein aktives Element der wirksamen Anwendung der Menschenrechte und der Achtung der Menschenwürde sind, die in der Europäischen Charta der Grundrechte festgeschrieben sind und sich aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten sowie aus ihren internationalen Verpflichtungen ergeben, insbesondere der überarbeiteten Sozialcharta des Europarats und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

1.7 **ist der Auffassung**, dass Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse dazu beitragen, die in den Artikeln 2 und 3 des EG-Vertrags definierten Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen, insbesondere die Gewährleistung eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung der Lebensqualität, die Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;

1.8 **betont** in dieser Hinsicht, dass die Entwicklung und Modernisierung der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse innerhalb eines stabilen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens und ihre Regelung durch die zuständigen öffentlichen Stellen der lokalen und regionalen Ebene im Interesse der Gemeinschaft liegen;

1.9 **begrüßt** den Versuch der Kommission, die besonderen Merkmale der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Modernisierungsmaßnahmen aufzuzeigen, die angesichts der Herausforderungen nötig sind, die die Erfüllung bestehender und künftiger gesellschaftlicher Bedürfnisse aufwirft, die sich insbesondere aus der Bevölkerungsalterung sowie aus den Erfordernissen des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung im Lebensumfeld der Menschen auf der lokalen und regionalen Ebene ergeben;

1.10 **stimmt** mit den Ergebnissen der von der Kommission durchgeführten Analyse der besonderen Merkmale dieser Dienstleistungen **überein**, und zwar insbesondere was die Ausrichtung regionaler und lokaler Dienstleistungen nach dem Grundsatz der Solidarität sowie das Eingehen auf die Bedürfnisse des Einzelnen angeht. Diese Eigenheiten sind in der Frage, unter welchen Bedingungen das gemeinschaftliche Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht anzuwenden ist, zu berücksichtigen, denn diese Dienste haben nur einen geringen Anteil am innergemeinschaftlichen Handel, und ihre Entwicklung liegt im Interesse der Gemeinschaft;

1.11 **ist überzeugt**, dass der Mangel an Rechtssicherheit hinsichtlich der Bedingungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Modalitäten für die Erbringung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beseitigt werden

muss. Mangels Rechtssicherheit für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse wird zu stark auf die allgemeinen Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften zurückgegriffen, was jedoch unzweckmäßig für die besonderen Aufgaben sein könnte, die sie insbesondere in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erfüllen sollen. Diese Rechtsunsicherheit wurde in der Debatte darüber, ob sie in den Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt aufgenommen werden sollten oder nicht, deutlich und führte dazu, dass sie aus der Dienstleistungsrichtlinie ausgeklammert wurden;

1.12 **zeigt sich besonders erfreut** über den Hinweis auf die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität, gemäß dem die Festlegung der Aufgabenbereiche, der Organisationsgrundsätze sowie der Finanzierungs- und Regelungsmodalitäten für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften sind;

1.13 **vertritt ferner die Auffassung**, dass Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vom Grundsatz her von dem dazu am besten geeigneten Anbieter erbracht werden sollten. Da der Markt alleine nicht in der Lage ist, die Erfordernisse der Universalität, der Zugänglichkeit, der Qualität und der Planung unter territorialen Gesichtspunkten zu erfüllen, ist insbesondere bei den Angebots- und Tarifgestaltungssystemen ein strukturelles Eingreifen der öffentlichen Hand auf der bürgernahen Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erforderlich;

1.14 **ist der Auffassung**, dass derartige, von der „normalen“ Beziehung zwischen Dienstleister und Verbraucher abweichende Vorgaben für die Angebotsgestaltung notwendig und gerechtfertigt sind, da es hierbei um die Befriedigung existenzieller Grundbedürfnisse (Wohnen, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung) geht, eine Informationsasymmetrie zwischen den Anbietern und den Abnehmern von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse besteht und überdies ein großer Teil letzterer schutzbedürftig ist;

1.15 **ist der Auffassung**, dass es nicht darum geht, die Grundfreiheiten des Binnenmarkts gegen die Achtung der Grundrechte der Europäischen Union oder auch das Erfordernis einer guten Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben zu stellen, sondern ganz im Gegenteil darum, diese miteinander in Einklang zu bringen mit Hilfe eines Gemeinschaftsrahmens, der auf die Besonderheiten der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie auf die speziellen Aufgaben zugeschnitten ist, die staatlichen Stellen und privaten Akteuren übertragen sind, und dies vor dem Hintergrund des allgemein geringen Anteils derartiger bürgernaher Dienste am innergemeinschaftlichen Handel. Beide Aspekte miteinander in Einklang zu bringen, sollte nicht nur im Binnenmarkt, sondern auch im auswärtigen Handeln der Europäischen Union angestrebt werden, insbesondere im Teil „Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen“ der Verhandlungen über den weltweiten Handel mit Dienstleistungen (GATS);

1.16 **geht davon aus**, dass die Regelung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse weiterhin ausschließlich den Mitgliedstaaten und innerhalb dieser den zuständigen öffentlichen Stellen obliegt. Nach Ansicht des Ausschusses müssen die Bedingungen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die konkreten Modalitäten zur Erbringung dieser Dienste geklärt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Fragen:

— die Bedingungen für die Aufgabenübertragung an Leistungserbringer angesichts der Einstufung eines Dienstes als „von allgemeinem Interesse“ und als Voraussetzungen der grundsätzlichen Vereinbarkeit der als Ausgleich geleisteten Beihilfen;

- die Vergabe von Sonder- und Exklusivrechten, insbesondere an Organisationen ohne Erwerbszweck und an Wohltätigkeitsorganisationen;
- die Festlegung klarer und transparenter Zulassungsverfahren als Rahmenvorgabe insbesondere für externe Dienstleistungserbringer, um die Informationsasymmetrie zwischen den Empfängern und den Erbringern der Dienstleistungen zu beheben;
- die solidarische Finanzierung dieser Dienstleistungen insbesondere nach dem Kriterium der EG-Vertragskonformität von Systemen der Finanzierung und staatlichen Beihilfen, die die zuständigen öffentlichen Stellen den Dienstleistungserbringern gewähren, um die Kontinuität des Angebots an Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger zu sichern und die Entwicklung neuer Dienstleistungen je nach den sich ändernden Bedürfnissen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss ferner darauf hin, dass die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht durch die Anwendung des Gemeinschaftsrechts behindert werden darf;

1.17 **hebt hervor**, dass die Mitgliedstaaten und die Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Organisationsgrundsätze und -modalitäten von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse die allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags, wie Gleichbehandlung, Freizügigkeit, freier Wettbewerb und Transparenz, zu beachten haben;

1.18 **weist** in diesem Zusammenhang **darauf hin**, dass die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität die EU nicht daran hindern darf, der ihr in Artikel 16 des EG-Vertrags gemeinsam mit den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgabe nachzukommen, für ein gutes Funktionieren der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse Sorge zu tragen;

1.19 **hegt Zweifel**, ob es richtig war, den Bereich der Gesundheitsdienstleistungen in der vorliegenden Mitteilung nicht zu behandeln, **nimmt** aber **zur Kenntnis**, dass die Kommission beabsichtigt, dies im Rahmen einer gesonderten Initiative zu tun, und **fordert** die Kommission bereits jetzt dazu **auf**, in Zukunft eine Definition von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen vorzulegen, die eine klare Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen ermöglicht;

1.20 **bedauert**, dass die Kommission sich darauf beschränkt, eine Aufzählung der „organisatorischen Merkmale“ von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erstellen, ohne die Gelegenheit zu nutzen, die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe insbesondere im Hinblick auf die weltanschaulichen Konzepte, die den in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichen Definitionen von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu Grunde liegen, eingehender zu definieren;

1.21 **ist der Auffassung**, dass die Aufzählung der organisatorischen Merkmale jedenfalls nicht als erschöpfend oder abgeschlossen gelten kann, denn die Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften sind in der Festlegung der Aufgaben und Organisationsgrundsätze von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse frei;

1.22 **sieht** ebenso wie die Kommission bei den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse einen allgemeinen Bedarf an Modernisierung und Qualität, wozu insbesondere auch das kontinuierliche Bestreben einer Dezentralisierung dieser Dienste auf die lokale bzw. regionale Ebene beiträgt; insbesondere im Hinblick auf die Qualität ist auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Anbieter von Sozialdienstleistungen den Qualitätsstandards und rechtlichen Rahmenbedingungen des Mitgliedstaates unterliegen, in dem die Dienstleistung erbracht wird;

1.23 **hält** das Vorhaben der Kommission, die Situation der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union zu beobachten, für richtig und bekundet sein Interesse an einer engen Einbindung in diese Arbeit;

1.24 **begrüßt**, dass die Kommission die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse mit der Prüfung der Nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung in einen Zusammenhang bringt, denn dieses Ziel hat eine lokale Dimension⁽⁸⁾; er **ruft** die Kommission nichtsdestoweniger dazu **auf**, genauere Angaben darüber zu machen, wie sie die Methode der offenen Koordinierung im weiteren Fortgang ihrer Mitteilung einzusetzen gedenkt. Insbesondere sollte sie präzisieren, was sie von den einzelnen Beteiligten erwartet;

1.25 **unterstützt** die Kommission in ihrer Absicht, die „Notwendigkeit und rechtliche Machbarkeit eines Rechtsvorschlages“ zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu prüfen. Damit schließt sie sich der breiter gefassten Empfehlung des Ausschusses an, „einen Rahmen-Legislativvorschlag zu unterbreiten, [...] sodass die Festlegung einiger positiver gemeinsamer Grundsätze“ für die Gesamtheit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse⁽⁹⁾ erreicht wird; beide Initiativen sollten sich ergänzen und aufeinander abgestimmt werden.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1 **fordert** die Kommission dazu **auf**, umgehend eine Klärung bezüglich der Art der zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzulegenden Legislativvorschläge herbeizuführen und das wichtige Beobachtungs- und Dialogverfahren sowie die vorgeschlagenen zweijährlichen Berichte so schnell wie möglich einzuführen;

2.2 **fordert** die Kommission des Weiteren dazu **auf**, nach Abschluss des offenen Konsultationsprozesses wie angekündigt die Notwendigkeit und die rechtliche Machbarkeit eines Legislativvorschlags zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu prüfen;

⁽⁸⁾ Siehe Stellungnahme des AdR (Dossier ECOS/027) vom 22.4.2004 zu dem „Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung als Fazit der Auswertung der Nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung (2003-2005)“, insbesondere die Ziffern 2.5 und 2.6.

⁽⁹⁾ Siehe Stellungnahme des AdR (Dossier ECOS/040) vom 23.2.2005 zu dem „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, insbesondere Ziffer 1.18.

2.3 **ruft** die Kommission erneut dazu **auf** ⁽¹⁰⁾, einen Vorschlag für eine rechtliche Regelung zu unterbreiten, durch die positive gemeinsame Grundsätze für die Gesamtheit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse festgelegt werden. Unter dem „Dach“ dieses übergeordneten Rechtsakts sollten dann weitere, ergänzende Legislativvorschläge folgen, wegen ihrer besonderen Merkmale insbesondere auch zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, um mehr Rechtssicherheit für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Dienstleistungserbringer zu schaffen;

2.4 **lädt** die Kommission **ein**, eine präzisere, schärfer umrissene Klassifizierung (Kategorien) und Definition (Begriffe) von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzunehmen und dabei die von den Mitgliedstaaten festgelegten Gemeinwohlerfordernisse zu berücksichtigen und als unverzichtbaren Teil der Definition dieser Dienstleistungen anzuerkennen;

2.5 **ersucht** die Kommission daher, in Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und des Rechts der Mitgliedstaaten auf freie Festlegung der Grundsätze, der Aufgaben und der Finanzierungs- und Regelungsmodalitäten die Aufzählung der unterschiedlichen Konzepte, Aufgaben und Organisationsmerkmale

von Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht als abschließend betrachten;

2.6 **schlägt** der Kommission **vor**, ihn in ein ständiges Beobachtungs- und Bewertungsverfahren für Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse einzubinden, in dessen Rahmen insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der allgemeinen Zugänglichkeit und der finanziellen Nachhaltigkeit dieser Dienste geprüft sowie die Ergebnisse an den Zielen gemessen werden;

2.7 **begrüßt** die Absicht der Kommission, bis Mitte 2007 einen ersten zweijährlichen Bericht über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse mit den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Studie über die Funktionsweise dieses Bereichs, seiner Bedeutung für die Gesellschaft und die Wirtschaft sowie den Konsequenzen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen;

2.8 **weist** schließlich **darauf hin**, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Grundzüge der vorliegenden Mitteilung in Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Europäischen Union stehen, insbesondere in den GATS-Verhandlungen im Bereich „Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen“.

Brüssel, den 6. Dezember 2006

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Michel DELEBARRE

⁽¹⁰⁾ Siehe Stellungnahme des AdR (Dossier ECOS/040) vom 23.2.2005 zu dem „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, insbesondere Ziffer 1.18.